Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 1. April 2022

§ 2

## Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmung

- (2) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und für Angebote verantwortliche Perso-nen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter auf-recht zu erhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen und die in Anlage 2 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zu be-rücksichtigen und so die Eigenverantwortung aller teilnehmenden Personen zu unterstützen.
- (3) Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen.

## § 6

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft.